



Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Energiesammelgesetzes im Hinblick auf KWK-Anlagen

Vorbemerkung:

Mit einem Energieeinsatz von ca. 55,7 TWh/a steht die Ernährungsindustrie in Deutschland an sechster Stelle. Sie nimmt etwas 4,9 % des Energieeinsatzes des gesamten verarbeitenden Gewerbes in Anspruch. Die Branche zeichnet sich u.a. durch einen ausgeprägten thermischen Energieeinsatz aus. KWK-Anlagen sind für die Ernährungsindustrie von erheblicher Bedeutung.

Die deutschen Lebensmittelhersteller befinden sich in einem intensiven internationalen Wettbewerb. Ausländische Konkurrenten haben an ihren Standorten in der Regel weitaus niedrigere Energiekosten zu tragen. Dies stellt für diese Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil dar. Die deutsche Ernährungsindustrie plädiert deshalb für eine Ausrichtung der Energiepolitik, die dieser Benachteiligung Rechnung trägt und einen aktiven Beitrag zur Standortsicherung leistet.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat für die weitere Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung in Deutschland eine hohe Relevanz. Aus Sicht der Ernährungsindustrie ist es erforderlich, die nachfolgend aufgeführten Punkte zu berücksichtigen:

Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

1. Die Ermöglichung einer Einzelfallprüfung auf Verringerung der EEG-Umlage für KWK-Anlagen >1 und <10 MW zum Nachweis der Nicht-Überförderung (§ 61 EEG)

Um Vertrauensverluste zu begrenzen und umfangreichere Investitionen zur effizienten Sektorenkopplung weiter zu ermöglichen, bedarf es der nachfolgenden Regelung:

- In § 61 d „Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten neueren KWK-Anlagen“ wird als neuer Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Betreiber von hocheffizienten neueren KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 1 MW bis 10 MW (die nicht auf Anlage 4 Liste 1 EEG stehen) können auf Antrag gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einmalig nachweisen, dass die Investitionskosten ihrer Anlage über der Schwelle von 850 Euro/kWh liegen. Dieser Nachweis berechtigt zu einer Anpassung der Privilegierung ab der 3.500. Vollbenutzungsstunde. Ausschlaggebend für diese Anpassung ist das Verhältnis zwischen der Referenzgröße von 850 Euro/kWh und den nachgewiesenen tatsächlichen Investitionskosten.“

2. Keine Diskriminierung von Hocheffizienztechnologien wie Anlagen zur Abwärmeverstromung (ORC) oder nachhaltigen / synthetischen Flüssigbrennstoffen (§§ 61 EEG; §2 KWKG)

Zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag vorgesehenen Grundsatzes „Efficiency First!“ erfordert folgende Ergänzungen:

- *Unter § 3 EEG Begriffsbestimmungen wird neu hinzugefügt:
„Stromerzeugungsanlage: jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Abwärme, wobei ausschließlich Abwärme aus*



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

industriellen Herstellungsprozessen oder anderen Strom- oder Wärmerzeugungsprozessen genutzt wird.“

- In § 61 b EEG „Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen und Stromerzeugungsanlagen“ wird als neuer Absatz 2 hinzugefügt:
„Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich auch bei Stromerzeugungsanlagen auf 40 der EEG-Umlage für Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird und aus nicht vermeidbarer Abwärme erzeugt wird. Der Letztverbraucher hat dabei jährlich durch ein Sachverständigengutachten den Nachweis zu führen, dass die Abwärme nicht durch geeignete Maßnahmen wie Dämmung oder andere technische Möglichkeiten zu vermeiden ist.“

- § 61 c EEG „Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen“ Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei einer Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage, wenn der Strom in einer KWK-Anlage erzeugt worden ist, die ausschließlich Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen biogenen Brennstoffen im Sinne der BioSt-NachV oder synthetischen Brennstoffen erzeugt,“

- In § 2 Nr. 8 KWKG wird als Satz 2 folgende Ergänzung berücksichtigt:
„Abweichend von Satz 1 benötigen Organic-Rankine-Cycle-Anlagen und Abwärme nutzende Anlagen keinen gesonderten Nachweis der Hocheffizienz und des Jahresnutzungsgrades.“



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

3. Explizite Zulassung der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung (§ 6 Abs. 3 KWKG)

Zur Herstellung von Rechtsicherheit, auch im Sinne der Rechtsprechung des BGH.

In § 6 KWKG „Zuschlagsberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK -Anlagen“ wird:

- in Absatz 3 Nr. 4 am Ende das Wort „oder“ ergänzt und
- als neue Nr. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„die mittelbar an das Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen sind und deren KWK-Strom nur kaufmännisch-bilanziell eingespeist werden kann.“

4. Ausnahme vom Kumulationsverbot auf Anlagen bis 50 kW (§7 KWKG, angelehnt an § 8 KWKG) erweitern

Zur Berücksichtigung höherer spezifischen Anlagenkosten in diesem Segment:

- § 7 KWKG Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen ist nicht zulässig. § 19 Absatz 7 Satz 2 der KWK-Ausschreibungsverordnung bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 ist für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt eine Kumulierung mit einem Investitionskostenzuschuss zulässig, wenn [...]“

5. Ausgewogene Förderlogik sicherstellen, Anpassung von § 8

Die vorgesehene Novellierung berücksichtigt jedoch nicht in angemessener Weise die wärmegeführten industriellen Anlagen, die trotz hoher Feuerungswärmeleistung den Schwellenwert des



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

neuen § 8 Abs. 2 von > 50 MW elektrisch für die Modernisierung vielfach nicht erreichen. Die Anlagen der Zuckerindustrie mit < 50 bis max. 200 MW Feuerungswärmeleistung erreichen bei einem Stromanteil an der Erzeugung von rund 20 % diesen Wert nicht und würden von der Anreizregelung für eine Teilmodernisierung nicht erfasst.

Um eine ausgewogene Förderlogik zu schaffen, bedarf es deshalb der folgenden Änderung des § 8 Abs. 2 Nr. 1:

(2) Für modernisierte KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs gezahlt für

1. 6.000 Vollbenutzungsstunden, wenn

- a) die Kosten der Modernisierung mindestens 10 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen und
- b) die Modernisierung frühestens zwei Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage erfolgt und
- c) die Anlage eine Dampfsammelschienen-KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 50 Megawatt ist,

2. (...)

Entsprechend bedarf es auch einer Anpassung der Leistungsklasse im neuen § 7 Abs. 2a von „mehr als 50“ auf „mehr als 1“ Megawatt.

Darüber hinaus sprechen wir uns aus Sicht der Eigenversorger (ländlicher Raum) im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 für die Schaffung



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

einer Verordnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 aus, die eine Regelung beinhaltet, durch welche die im Anhang 4 des EEG genannte Herstellung von Zucker in den Förderrahmen einbezogen werden kann.

Hierbei wäre jedoch grundlegend, dass im Zuge der Novellierung

- die Reichweite der Ermächtigung des § 33 Abs. 2 Nr. 1 auch auf „KWK-Strom aus modernisierten Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen“ ausgeweitet (statt nur auf Neuanlagen) und
- § 5 Abs. 1 Nr. 1b wie folgt geändert wird: „modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt oder“.
- Ferner bedarf es zumindest für „KWK-Strom aus modernisierten Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen“ einer Ausnahme von den Beschränkungen des § 7 Abs. 4, um insoweit auch für Eigenversorgungskonzepte einen temporären Investitionsanreiz zu ermöglichen.

Berlin, 16. November 2018



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de